

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

16.11.1940 (No. 17)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 16. November 1940

Nr. 17

Inhalt

	Seite
Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter im Elsaß vom 28. Oktober 1940	293
Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in den öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Elsaß (Kr. T. Elsaß) vom 28. Oktober 1940	300
Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in Staats- und gemeindlichen Forstverwaltungen vom 28. Oktober 1940	307
Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in Privatforsten vom 28. Oktober 1940	311

Verordnung

über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter im Elsaß vom 28. Oktober 1940

§ 1

Geltungsbereich

1) Die Verordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung in einem invalidenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beim Bau oder bei der Unterhaltung einschließlich des Ausbaues von Straßen, sowie in den zugehörigen Nebenbetrieben beschäftigt werden. Personen, die in Anpassung an ein zeitlich begrenztes Bedürfnis oder für einen festbegrenzten Zeitraum eingestellt sind, sowie Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten fallen nicht hierunter.

2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verwaltungs- oder Betriebsstellen, die land- oder forstwirtschaftliche Aufgaben einschließlich der Landgewinnung zu erfüllen haben.

§ 2

Mehrarbeit

1) Ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)¹⁾ geregelt, so gelten als Überstunden im Sinne der Verordnung diejenigen im Bedarfsfalle zu leistenden Arbeitsstunden, die über 48 Stunden in der Woche hinausgehen und nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden.

2) Ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (ATO.) geregelt, so gelten als Überstunden diejenigen im Bedarfsfalle an Werk- oder Sonntagen zu leistenden Arbeitsstunden, die über die gesamte regelmäßige Arbeitszeit (Werktage und Sonntag) in

¹⁾ Siehe Verordnung vom 21. Oktober 1940, Verordnungsblatt Nr. 13, Seite 217.

der Woche hinausgehen und nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden.

3) Sieht eine auf Grund des § 8 Abs. 2 ATO. festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit eine regelmäßige Minderarbeit vor, so bewendet es hinsichtlich der Überstundenberechnung bei den Bestimmungen des Absatz 1.

4) Ist auf Grund einer nach § 8 Abs. 2 ATO. festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit regelmäßig Mehrarbeit zu leisten, so gelten als Überstunden diejenigen im Bedarfsfall zu leistenden Arbeitsstunden, die über die gesamte regelmäßige Arbeitszeit (Arbeitszeit zuzüglich Mehrarbeit und zuzüglich etwaige Sonntagsarbeit) hinausgehen.

5) Sieht die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag auf Grund einer behördlichen Anordnung eine unterschiedliche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Jahreszeiten vor, so gelten als Überstunden diejenigen im Bedarfsfall zu leistenden Arbeitsstunden, die über das nach der Jahreszeit festgesetzte regelmäßige Arbeitssoll hinausgehen.

6) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zu berücksichtigenden Urlaubstag, Krankheitstag, Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem das Gefolgschaftsmitglied aus sonstigen Gründen vom Dienst befreit war, die Stunden mitzuzählen, die das Gefolgschaftsmitglied ohne diese Ausfallgründe bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes abgeleistet haben würde. Überstunden der übrigen Gefolgschaft gelten als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend. Werden nichtgeleistete Arbeitsstunden (Satz 1) in der Folge nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezählt.

7) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken, soweit tunlich gleichmäßig auf die Gefolgschaftsmitglieder zu verteilen, und möglichst bis zum Ablauf der darauffolgenden dritten Kalenderwoche abzufeuern.

8) Die Arbeitszeit der Jugendlichen ist durch Dienstordnung entsprechend den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) festzusetzen.

§ 3

Sonn- und Feiertagsarbeit

1) An den Sonntagen und an den gesetzlich bestimmten Wochenfeiertagen sind die Arbeiten zwischen 00 und 24 Uhr auf das Notwendigste zu beschränken. Im Monat sind mindestens zwei freie Sonntage zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen; sieht die Dienstordnung weniger als zwei freie Sonntage als Regel vor, so ist dies dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder der von ihm ermächtigten Stelle anzuzeigen.

2) An den gesetzlichen Feiertagen wird, wenn sie auf einen Wochentag fallen, der Lohn für die ausfallende Arbeitszeit bezahlt. Für Wochenfeiertage wird der Zeitlohn in der Höhe bezahlt, die sich beim regelmäßigen Verlauf des Dienstes an diesen Tagen ergeben hätte. Überstunden gelten als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend.

3) Für die an Sonntagen geleistete Arbeit wird ein Sonntagszuschlag gewährt, dessen Höhe die Dienstordnung bestimmt. Ein Sonntagszuschlag wird nicht

gewährt, wenn nach besonderen Vorschriften die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist. Der Wochenfeiertagszuschlag wird durch die Dienstordnung bestimmt. Die Vergütung für die an Sonn- oder Feiertagen in besonderer Schicht geleistete Arbeit (einschließlich des Zuschlages) muß mindestens 1,50 RM betragen. Die Dienstordnung kann bei Festsetzung des Sonn- und Wochenfeiertagszuschlages eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Zeitrechnung vorsehen.

§ 4

Zeitlohn

1) Die Bemessung der Zeitlöhne bestimmt sich nach örtlichen Lohngebieten (Bezirkslohnstaffeln). Die Einteilung in diese Lohngebiete und die in ihnen geltenden Stundenlöhne enthält die Anlage zu dieser Verordnung.

2) Ist die Arbeit im Bereich verschiedener Bezirkslohnstaffeln auszuführen, so bestimmt die Dienstordnung die anzuwendende Bezirkslohnstaffel.

3) Der in der Anlage festgesetzte Stundenlohn gilt für Gefolgschaftsmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie für jüngere, wenn sie verheiratet sind. Durch die Dienstordnung kann bestimmt werden, daß Straßenwärter mit handwerklicher Ausbildung nach Ablegung einer Prüfung den Lohn der Lohngruppe A nur erhalten, wenn sie eigene Strecke betreuen, als Gruppenführer (Vorarbeiter) bestellt sind oder nach Ablegung der Prüfung zwei Jahre Dienst geleistet haben.

4) Der Lohn eines noch nicht 21 Jahre alten ledigen Gefolgschaftsmitgliedes beträgt nach vollendetem

20. Lebensjahr	90 v. H. des Vollohnes
19. „	80 „ „
17. „	70 „ „
16. „	60 „ „

5) Das Lebensjahr gilt im Sinne der Absätze 3 und 4 mit Beginn des Löhnungszeitraumes als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

§ 5

Stückerlöne

Die Stückerlöne sind so zu bemessen, daß bei guter Arbeitsleistung eines vollarbeitsfähigen Gefolgschaftsmitgliedes ein um etwa 20 v. H. höherer Verdienst als nach den reinen Stundenlöhnen erreicht werden kann. Der Kinderzuschlag (§ 6) wird außerhalb des Stückerlönes berechnet und bezahlt.

Die Dienstordnung kann bestimmen, welche Arbeiten im Stücklohn auszuführen sind.

§ 6

Kinderzuschläge

1) Die Kinderzuschläge des Gefolgschaftsmitgliedes werden durch die Zahl seiner nach Maßgabe des § 12 ATO. zu berücksichtigenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestimmt. Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt.

2) Der Kinderzuschlag beträgt:

für die ersten vier Kinder mindestens 3 Rpf. für jedes Kind und je Arbeitsstunde bis zu 48 Wochenstunden;

vom fünften Kinde ab aber für das fünfte Kind und jedes weitere mindestens 2,30 RM. je Woche oder 10 RM. je Monat;

bei Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht mehr als 46 Stunden in der Woche beschäftigt sind, 5 Rpf. je Arbeitsstunde.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlages fort.

3) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und nicht mindestens monatlich 40 RM. eigenes Einkommen haben. Die für diese Fälle für die Beamten geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

4) Die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40 RM. eigenes Einkommen haben, die Gewährung des Kinderzuschlages ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorsehen.

5) Gefolgschaftsmitglieder, die am ersten Werktag im Dezember eines Jahres beschäftigt werden, erhalten am vorletzten Lohnzahlungstage vor dem Weihnachtsfest für jedes Kinderzuschlagsberechtigende Kind 8 RM. neben ihren anderen Lohnbezügen, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zum Zahlungstag fortgedauert und im laufenden Jahr mindestens zwölf Wochen erreicht hat. Für ein uneheliches Kind wird diese Zulage nur gewährt, wenn die Mutter als Gefolgschaftsmitglied einen Kinderzuschlag für das Kind erhält.

Statt des ersten Werktages im Dezember kann durch die Dienstordnung ein anderer Stichtag bestimmt werden, wenn besondere Betriebsverhältnisse dies bedingen.

§ 7

Mehrarbeitszuschläge

1) Für Mehrarbeit wird ein Zuschlag gezahlt, dessen Höhe die Dienstordnung bestimmt. Dies gilt nicht, soweit besondere Vorschriften die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen oder nach besonderen Bestimmungen ein Jahreszeitenausgleich (Saisonausgleich) festgesetzt ist; der Mehrarbeitszuschlag ist insoweit im Lohn enthalten und durch diesen abgegolten.

2) Für Überstunden (§ 2 Absatz 1-5) wird neben dem Lohn ein Zuschlag von 25 v. H. des Lohnes gewährt, soweit nicht nach besonderen Vorschriften die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist; im letzteren Fall ist der Überstundenzuschlag insoweit im Lohn enthalten und durch diesen abgegolten.

3) Durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag kann eine Überstundenpauschvergütung festgesetzt werden.

§ 8

Lohnform

Sofern durch die Dienstordnung nichts anderes bestimmt wird, werden Stundenlöhne gezahlt.

§ 9

Lohnzahlung

Wird der Lohn monatlich gezahlt, so ist in der Mitte des Lohnzeitraumes eine Abschlagszahlung zu leisten. Der Lohn kann auch wöchentlich gezahlt werden.

§ 10

Lohnanspruch

1) Der Lohn wird, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nur für Arbeit gezahlt, die auf Anordnung geleistet wurde. Die in die Arbeitszeit gelegten Pausen gelten für die Lohnberechnung nicht als Arbeitszeit; die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen.

2) Überschreitungen der Arbeitszeit unter 10 Minuten bleiben bei der Lohnberechnung unberücksichtigt. Bei angeordneter längerer Überschreitung der Arbeitszeit wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

3) Wird dem Gefolgschaftsmitglied der Lohn für Zeiten gewährt, in denen es keine Arbeit leistet, so erhält es nach näherer Bestimmung der Dienstordnung für den Ausfall an Arbeitszeit den Zeitlohn der Beschäftigung, die es bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes in der ausgefallenen Arbeitszeit wahrgenommen hätte. Überstunden der übrigen Gefolgschaft gelten stets als außerhalb des regelmäßigen Verlaufs des Dienstes liegend.

4) Bei der Lohnzahlung hat sich das Gefolgschaftsmitglied von der Höhe des ausbezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Andere Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages müssen spätestens binnen drei Monaten nach der Auszahlung vorgebracht werden. Die Berechnung von Krankenbezügen kann jedoch noch binnen Wochenfrist nach der letzten Zahlung beanstandet werden.

§ 11

Wegezeitenschädigung

Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Wegezeitenschädigung. Sie kann nach näherer Bestimmung der Dienstordnung in der Zahlung eines Pauschalbetrages, im Stellen eines Fahrrades oder in der Zahlung eines Zuschusses zum Halten eines eigenen Fahrrades bestehen.

§ 12

Krankenbezüge

1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei jeder durch Erkrankung oder Unfall hervorgerufenen Dienstunfähigkeit Krankenzuschüsse vom ersten Tage, an dem eine volle Dienstschiebt versäumt wird, an. Diese werden, wenn eine Krankenhausbehandlung

nicht vorliegt, so bemessen, daß sie 90 v. H. des Zeitverdienstes ausmachen, den das Gefolgschaftsmitglied nach Abzug der Lohnsteuer und seiner Sozialversicherungsbeiträge in der Zeit, für die ihm Krankenbezüge zustehen (Absatz 5), erhalten haben würde, wenn es während dieser Zeit gearbeitet hätte; Überstunden bleiben außer Betracht.

2) Bei Krankenhausbehandlung erhält ein Lediger $\frac{1}{4}$, ein Verheirateter $\frac{3}{4}$ der Krankenbezüge nach Absatz 1. Den Verheirateten werden Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten, gleichgestellt.

3) Die Krankenbezüge nach Absatz 1 und 2 mindern sich in jedem Falle um die dem Gefolgschaftsmitglied für den Krankheitsfall (Kuraufenthalt) aus der Sozialversicherung zu gewährenden Barbezüge (Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld usw.), auch wenn diese dem Gefolgschaftsmitglied nicht oder nicht voll zufließen (z. B. wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung der Rente während der Dauer eines Heilverfahrens, Verzichts usw.). Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barbezüge in Höhe der satzungsmäßigen Barleistungen der zuständigen Pflichtkasse abgezogen, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

4) Der nach Absatz 1 bis 3 verbleibende Betrag darf für die Tage, für die dem Gefolgschaftsmitglied Barleistungen aus der Pflichtkasse zustehen, nicht über 90 v. H. der satzungsmäßigen Barleistung der zuständigen Pflichtkasse hinausgehen.

5) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (§ 7 ATO.)

bis zu 8 Monaten	bis zur Dauer von	2 Wochen	
v. mehr als 8	>	>	6 >
>	1 Jahr	>	13 >
>	3 Jahren	>	26 >

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

6) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 5 zulässige Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet das Gefolgschaftsmitglied im neuen Kalenderjahr innerhalb 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr; ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankenkassen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

7) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge eines Betriebsunfalles im Sinne der einschlägigen Sozialversicherungsbestimmungen dienstunfähig werden, erhalten Krankenbezüge in voller Höhe des Zeitverdienstes im Sinne des Absatz 1; im übrigen finden Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

8) Der Anspruch auf Krankenbezüge erlischt unbeschadet der Regelung in Absatz 6 von dem Zeitpunkt an, von dem das Gefolgschaftsmitglied Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Bei neuen Erkrankungen, die die Folge eines Betriebsunfalles sind, für den Krankenbezüge in Anspruch genommen worden sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6.

9) Die Krankenbezüge entfallen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat.

10) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles auf Grund der Sozialversicherung, daß der Dienstberechtigte Krankenbezüge über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, so gelten die Mehrleistungen als Vorschußzahlung auf die Versicherungsleistungen. Der Dienstberechtigte hat in Höhe seiner Mehrleistung Anspruch auf die zur Zeit der Geltendmachung noch nicht gezahlten Versicherungsleistungen.

11) Gefolgschaftsmitglieder, die nicht pflichtversichert sind, erhalten an Stelle der Krankenbezüge eine Krankheitsbeihilfe in Höhe der ihnen im Falle der Pflichtversicherung zustehenden Krankenbezüge. Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung, als dort der Abzug von Barleistungen der Krankenkasse vorgesehen ist.

12) Die Absätze 1 bis 11 sollen für die Leistungen während eines durch einen Träger der Sozialversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneten Kuraufenthaltes entsprechende Anwendung finden.

13) Durch die Dienstordnung kann die Höchstdauer für die Gewährung der Krankenbezüge auf 16 Wochen begrenzt werden, wenn die Krankenbezüge oder die Krankheitsbeihilfe einheitlich auf 95 v. H. an Stelle der in Absatz 1 vorgesehenen 90 v. H. festgesetzt werden.

§ 13

Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

1) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so entfällt der Anspruch aus § 12. Das Gefolgschaftsmitglied erhält jedoch die dort festgesetzten Leistungen vorschußweise, wenn es

- a) erklärt, daß es über ihm zustehende Schadenersatzansprüche nicht verfügt hat;
- b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadenersatzansprüche zu enthalten;
- c) die Schadenersatzansprüche an den Dienstberechtigten abtritt oder ihm das Verfügungsrecht überträgt.

2) Soweit von dem Dritten Schadenersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Dienstberechtigten als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt wird, kann der Dienstberechtigte auf Rückzahlung der Vorschüsse verzichten, wenn die Nichterlangung des Schadenersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadenersatz den Betrag der vom Dienstberechtigten gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Gefolgschaftsmitglied; bei der Verfolgung des Schadenersatzanspruchs durch den Dienstberechtigten darf ein über den Anspruch des Dienstberechtigten hinausgehender berechtigter Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes nicht vernachlässigt werden.

3) Die Verpflichtung aus Abs. 1a bis 1c entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Rückzahlung der Vorschüsse auf andere Weise sicherstellt.

§ 14

Erholungsurlaub für Jugendliche

- 1) Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- 2) Der Gefolgschaftsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubsgewährung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Gefolgschaftsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.
- 3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. zu erteilen. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren.
- 4) Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	18 Arbeitstage
» » » 17. »	15 »
» » » 18. »	12 »
- 5) Der Urlaub erhöht sich auf 18 Werktage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der HJ. teilnimmt.
- 6) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.
- 7) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 15

Erholungsurlaub für Erwachsene

- 1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes.
 - 2) Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub vor Vollendung des 19. Lebensjahres 9 Arbeitstage nach » » 19. » 7 »
 - 3) Wenn bis zum Ende des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub

das 22. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub	6 Arbeitstage.
das 25. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub	8 Arbeitstage.
das 30. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub	10 Arbeitstage.
das 35. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub	12 Arbeitstage.
das 40. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub	14 Arbeitstage.
- Arbeitstage im Sinne der Abs. 3 und 4 sind die Werktage der Kalenderwoche.

4) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Kalenderjahr an weniger als 260 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. standen, verkürzt sich der Urlaub (Abs. 4) im Verhältnis der Zahl ihrer tatsächlichen Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen Kalenderjahres zu 260; der Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen. Gefolgschaftsmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr 32 Wochen bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Betrieb tätig waren, erhalten mindestens vier Tage Urlaub.

5) Urlaub, der nicht spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres genommen wird oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht worden ist, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

6) Nach der Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen; dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus eigenem Verschulden entlassen wird.

7) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung zwingend erfordern, kann der Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

8) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf Lohn in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

9) Schwerbeschädigten ist nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Zusatzurlaub zu gewähren.

10) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an Krankenbezüge nach § 13.

§ 16

Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist ohne Genehmigung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes unzulässig. Durch die Dienstordnung können nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 17

Wechsel der Beschäftigung

1) Das Gefolgschaftsmitglied hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann.

2) Abs. 1 gilt auch bei einer Zuteilung zu einer andern Beschäftigungsstelle auf unbestimmte Dauer (Überweisung) oder auf vorübergehende Zeit (Abordnung).

3) Ändern sich infolge des Wechsels der Beschäftigung oder infolge einer Überweisung oder Abordnung die Lohnbezüge, so ist — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Arbeitsvertrag — der bisherige Stundenlohn noch für 14 Tage zu gewähren, wenn der neue Stundenlohn geringer ist als der bisherige. Die Einweisung in eine geringere Lohngruppe nach Satz 1 ist zulässig, wenn die Herabgruppierung durch Arbeitsmangel begründet ist; das aus diesem Grunde herabgruppierte Gefolgschaftsmitglied ist, sobald es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, wieder in die höhere Lohngruppe zu überführen. Kann ein Gefolgschaftsmitglied aus Gründen, die in seiner Person liegen, an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden, so soll es bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Möglichkeit an einem anderen Arbeitsplatz seiner bisherigen Lohngruppe Verwendung finden. Nur wenn dies wegen Stellenmangels oder aus andern zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist auch in solchen Fällen die Einweisung in eine geringere Lohngruppe nach Satz 1 zulässig.

4) Gefolgschaftsmitglieder, die aus zwingenden dienstlichen Gründen oder nach mindestens 10jähriger Dienstzeit (§ 7 ATO.) an einen andern Dienstort überwiesen werden, erhalten nach näheren Bestimmungen der Dienstordnung eine Umzugskostenvergütung.

§ 18

Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern

1) Zum Zwecke der Änderung eines Arbeitsvertrages kann dieser von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Lehnt das Gefolgschaftsmitglied die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen

geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist (Satz 1) als vertragsmäßig aufgelöst.

2) Das Dienstverhältnis kann nach jeder Einstellung während der ersten zwei Wochen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits am Schluß der Dienstschrift gelöst werden. Nach Ablauf der zwei Probewochen beträgt die Kündigungsfrist bei Kündigung zum Zwecke des Ausscheidens für beide Teile (Gefolgschaftsführer und Gefolgschaftsmitglied) zwei Wochen.

3) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Tag.

§ 19

Ausscheiden durch Tod

1) Hinterläßt ein Gefolgschaftsmitglied einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Sterbegeld. Sind an den Verstorbenen Dienstbezüge über den Sterbetag hinaus bereits gezahlt, so werden diese auf die an die Hinterbliebenen zu zahlenden Bezüge angerechnet. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen an die Verwaltung zum Erlöschen.

2) Eine als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung verbleiben diesen Hinterbliebenen nach Maßgabe der Dienstordnung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- und Gehaltsabrechnungsabschnittes für jedes einzelne Gefolgschaftsmitglied in Kraft, in den der 28. Oktober 1940 fällt.

Straßburg, den 28. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Bezirkslohnstaffeln

Bezirkslohnstaffel	Lohngruppe		
	A Straßenwärter mit handwerklicher Ausbildung nach Ablegung einer Prüfung oder Gleichgestellte	B Übrige Straßenwärter	C Hilfsarbeiter
I	79	69	66
II	76	66	63
III	70	61	58

Geltungsbereich:

- Bezirkslohnstaffel I: Straßburg mit den Gemeinden Bischheim, Eckbolsheim, Hönheim, Illkirch-Grafenstaden, Lingolsheim, Ostwald, Schiltigheim.
 Kolmar mit den Gemeinden Horburg, Ingersheim, Winzenheim.
 Mülhausen mit den Gemeinden Brunstatt, Burzweiler, Illzach, Lutterbach, Niedermorschweiler, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim.
 St. Ludwig mit den Gemeinden Blotzheim, Burgfelden, Hasingen, Hegenheim, Hüningen, Neudorf.
- Bezirkslohnstaffel II: Kreisstädte und Orte mit mehr als 3000 Einwohnern.
- Bezirkslohnstaffel III: Alle übrigen Gemeinden.
 Für die Einwohnerzahl ist die Volkszählung von 1936 maßgebend.

Verordnung
über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder
in den öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil- und
Pflegeanstalten des Elsaß (Kr. T.-Elsaß)
vom 28. Oktober 1940

I. Geltungsbereich

§ 1

1) Die Verordnung gilt für die auf Privatdienstvertrag Beschäftigten (Gefolgschaftsmitglieder im Sinne dieser Verordnung) der nachstehend aufgeführten öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Anstalten und Einrichtungen:

Krankenanstalten jeder Art (einschl. Universitätskliniken), Kuranstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsanstalten, Säuglingsheime, Heilstätten, Krippen, Siechenheime und andere Anstalten, in denen die Pfleglinge ständiger ärztlicher Aufsicht und Pflege bedürfen.

2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) die Kuranstalten der Polizei;
- b) freie gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen;
- c) Anstalten und Einrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern;
- d) selbständige Nebenbetriebe von Anstalten und Einrichtungen, die zu den Betrieben des Gartenbaues, der Land- oder Forstwirtschaft gehören.

3) Die Verordnung findet ferner keine Anwendung auf:

- a) Ärzte in leitender Stellung;
- b) Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Lernschwestern (Krankenpflegeschüler), Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten;
- c) Hausschwangere und Ammen. Das Arbeitsverhältnis der Ammen kann durch Dienstordnung den Tarifordnungen A oder B unterstellt werden¹.

**II. Geltung der ATO,
Anwendung der TO. A und TO. B¹**

§ 2

1) Außer nach der bereits geltenden ATO. richten sich die Arbeitsverhältnisse nach den Tarifordnungen A und B (TO.A, TO.B) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in der jeweiligen Fassung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

¹ Siehe die Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 21. Oktober 1940 (Verordnungsblatt vom 30. Oktober 1940, Nr. 13).

2) Die TO.A findet ferner Anwendung auf die in der Anlage I dieser Verordnung aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder sowie auf die ihr mit Rücksicht auf eine bisherige Beschäftigung im Angestelltenverhältnis durch Dienstordnung Unterstellten.

III. Sonderbestimmungen zur ATO.

§ 3

Arbeitszeit, Freizeit.

1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, darf höchstens 60 Stunden wöchentlich betragen. Die tägliche Arbeitszeit soll jedoch in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.

2) Für die übrigen, mit Ausnahme der in § 4 genannten Gefolgschaftsmitglieder kann im Rahmen der Arbeitszeitordnung durch Dienstordnung eine Arbeitszeitregelung nach den Bestimmungen der ATO. und TO.A bzw. TO.B getroffen werden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

3) Die ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Außer der ihnen obliegenden ärztlichen Tätigkeit in der Anstalt oder Einrichtung haben sie, soweit es ihre dienstliche Tätigkeit gestattet, auf Verlangen des Führers der Verwaltung oder des Betriebes Lehrkurse in eigenen oder mit der Anstalt oder Einrichtung verbundenen Krankenpflegeschulen abzuhalten und Unterricht zu erteilen. In gleicher Weise haben die ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder auch Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen.

4) Die in Absatz 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder sind an einem Tage jeder Woche von 14 Uhr an von der Arbeit freizustellen. Der freie Nachmittag soll, sooft es die Diensteinteilung zuläßt, am Wochenende gewährt werden. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. In einem Zeitraum von zwei Wochen kann an Stelle von zwei halben Ruhetagen ein ganzer Ruhetag gewährt werden. Mit Rücksicht auf die regelmäßige Beschäftigung der Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen ist außerdem in einem Zeitraum von zwei Wochen ein weiterer voller Ruhetag zu gewähren. Dieser soll, sooft es die Diensteinteilung zuläßt, auf einen Sonntag fallen.

§ 4

1) Die regelmäßige Arbeitszeit der im Röntgen-, Radium- und Laboratoriumsdienst beschäftigten Ge-

folgschaftsmitglieder darf ausschließlich der Pausen

- a) für Röntgenassistentinnen (Assistenten), soweit sie in erheblichem Umfang im Röntgen- oder Radiumdienst beschäftigt sind, täglich $7\frac{1}{2}$ Stunden und wöchentlich 42 Stunden,
- b) für die im Laboratoriumsdienst beschäftigten technischen Assistentinnen (Assistenten) täglich 8 Stunden und wöchentlich 45 Stunden

nicht überschreiten. Soweit keine durchgehende Arbeitszeit besteht, muß die tägliche Arbeitszeit mindestens durch zwei Stunden Pause unterbrochen sein.

2) Röntgenassistentinnen (Assistenten), die überwiegend im Röntgen- oder Radiumbetrieb beschäftigt sind, ist außer einem vollen Ruhetag in jeder Woche ein weiterer halber Ruhetag zu gewähren.

3) Im Radiumbetrieb voll (ganztägig) beschäftigte Personen dürfen zu Dienstleistungen außerhalb des Radiumbetriebs oder zum Nachtdienst nicht herangezogen werden.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

1) Die körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Diensttauglichkeit) ist vor der Dienstübernahme durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

2) Der Gefolgschaftsführer oder sein Beauftragter kann die Gefolgschaftsmitglieder jederzeit durch einen Vertrauensarzt oder durch das Gesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand oder ihre Diensttauglichkeit untersuchen lassen.

3) Regelmäßige Überwachungsuntersuchungen müssen stattfinden für die auf Tuberkulose- oder Infektionsstationen arbeitenden Gefolgschaftsmitglieder, für die in Röntgen- und Radiumabteilungen und Laboratoriumsbetrieben beschäftigten sowie für die mit der Zubereitung von Speisen beauftragten Gefolgschaftsmitglieder.

4) Etwaige Kosten der Untersuchung (Abs. 2 und 3) fallen den Dienstberechtigten zur Last.

IV. Sonderbestimmungen zur TO.A bzw. TO.B Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 6

Für die in § 3 Abs. 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen:

1. Über die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit von wöchentlich 60 Stunden hinausgehende nicht regelmäßige Dienstleistungen (Überstunden) sind auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, zu beschränken.
2. Findet aus vorstehenden Gründen eine Beschäftigung über die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus statt, so sollen die Überstunden möglichst im Laufe eines Monats, spätestens aber nach 3 Monaten abgefeiert werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden. Für die abgefeierten Überstunden wird eine Vergütung von 25 v. H. der anteiligen Monatsvergütung ($1/260$) gewährt.

3. Können die Überstunden in der festgesetzten Zeit nicht abgefeiert werden, so wird die Überstunde mit $1/260$ der monatlichen Vergütung zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. vergütet. Bei Empfängern von Sachbezügen gilt als monatliche Vergütung die monatliche Barvergütung zuzüglich des Betrages, der nach § 9 bei Nichtinanspruchnahme von Sachbezügen zu berücksichtigen ist.

4. Für Gefolgschaftsmitglieder, die Stundenlohn erhalten, gilt diese Regelung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der anteiligen monatlichen Vergütung der Stundenlohn tritt.

5. Werden neben der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Arbeitszeit Schlafwachen geleistet, so wird dafür eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Dienstordnung gewährt.

6. Zur Vergütung im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die Kinderzuschläge.

§ 7

Dienstbezüge

1) Die Bestimmungen der Tarifordnung A über die zu gewährenden Dienstbezüge werden durch die Anlage 1 ergänzt.

2) Für die in der Anlage 2 genannten Gefolgschaftsmitglieder gilt die nachstehende Regelung:

a) Mit Beginn des ersten Berufsjahres erhält das Gefolgschaftsmitglied die im folgenden festgesetzte Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe. Diese steigert sich je nach zwei Berufsjahren um den Steigerungsbetrag dieser Vergütungsgruppe bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

b) Gefolgschaftsmitglieder, die nicht mit dem Zeitpunkt der Einstellung ihr erstes Berufsjahr beginnen, erhalten die Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe, zu der jeweils für zwei zurückgelegte Berufsjahre ein Steigerungsbetrag dieser Vergütungsgruppe tritt.

c) Als Berufsjahre gelten in der Vergütungsgruppe Kr. d und — soweit dort eine Prüfung vorausgesetzt wird — in der Vergütungsgruppe Kr. e die nach abgelegter Prüfung zurückgelegten Berufsjahre im öffentlichen und privaten Dienst, in den übrigen Vergütungsgruppen die in gleichartigen Stellungen zurückgelegten Berufsjahre im öffentlichen und privaten Dienst.

d) Beim Aufrücken in eine Vergütungsgruppe mit höherer Anfangsgrundvergütung bei der gleichen oder einer andern unter diese Verordnung fallenden Anstalt oder Einrichtung erhält das Gefolgschaftsmitglied in der Aufrückungsgruppe den nächsthöheren Grundvergütungssatz, der mindestens um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe — bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe Kr. d außerdem um den Betrag der etwa gewährten Zulage — über der bisher bezogenen Grundvergütung liegen muß. Die Grundvergütung steigert sich nach der Aufrückung nach je zwei weiteren Berufsjahren.

- e) Die gesamten Dienstbezüge (ausschließlich der Kinderzuschläge) unterliegen den Gehaltskürzungsverordnungen.

§ 8

Bei den Gefolgschaftsmitgliedern, die auf Anordnung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes in der Anstalt wohnen oder dort ihre Beköstigung einnehmen müssen, bestimmt die Dienstordnung den Abzug für die gewährten Sachbezüge. Der Abzug darf den Satz des zuständigen Versicherungsamtes nicht unter- und 50 v. H. der durchschnittlichen Bruttodienstbezüge nicht überschreiten. Sachleistungen werden für sieben Tage in der Woche gewährt. Bei tageweiser Berechnung ist $\frac{1}{30}$ der Monatsbeträge in Anrechnung zu bringen.

§ 9

Für die Haus- und Küchenmädchen sowie die sonstigen überwiegend mit häuslichen Arbeiten beschäftigten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in der Anstalt wohnen und verpflegt werden, trifft die Dienstordnung die Lohnregelung. Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder dieser Art bewendet es bei der Lohnregelung der TO.B.

§ 10

Gefahrenzulage

Gefolgschaftsmitglieder auf Infektions- und Tuberkulosestationen sowie Röntgenassistentinnen (Assistenten), die ständig mit Infektions- und Tuberkulosekranken in Verbindung kommen, erhalten eine zusätzliche Verpflegung, die durch Dienstordnung näher zu bestimmen ist.

§ 11

Erholungsurlaub

- 1) Den ärztlichen und den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gefolgschaftsmitgliedern wird mit Rücksicht auf ihre besondere Erholungsbedürftigkeit zu dem ihnen

nach der TO.A zustehenden Urlaub in jeder Urlaubsstufe ein Zusatzurlaub von vier Kalendertagen gewährt. Der Urlaub der ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder muß nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigungszeit in Würdigung ihrer ständigen Dienstbereitschaft mindestens 24 Kalendertage, der der im Pflegedienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder muß nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigungszeit mit Rücksicht auf ihre besondere Erholungsbedürftigkeit mindestens 14 Kalendertage betragen.

- 2) Röntgenassistentinnen (Assistenten) sowie Gefolgschaftsmitglieder im Laboratoriumsdienst, die mit infektiösem Material arbeiten und denen nach § 11 TO.A ein Urlaub von weniger als 28 Kalendertagen zusteht, ist in jedem Urlaubsjahr ein Mindesturlaub von 28 Kalendertagen zu gewähren.

§ 12

Entschädigung bei Nichtinanspruchnahme von Sachbezügen

- 1) Sind Dienstbezüge ohne Dienstleistungen weiter zu gewähren, so erhalten Empfänger von Sachbezügen, soweit sie die Sachbezüge in der in Betracht kommenden Zeit nicht in Anspruch nehmen, wobei nur volle Verpflegungstage gerechnet werden, nach rechtzeitiger Abmeldung als Dienstbezüge den Betrag der Barbezüge zuzüglich des Betrages, der ihnen für die Sachbezüge abgezogen wird.

- 2) Stehen Empfängern von Sachbezügen Krankenbezüge zu, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

- 3) Für die im § 9 genannten Gefolgschaftsmitglieder ist bei der Berechnung der Sachbezüge im Sinne der Abs. 1 und 2, sofern Barbezüge festgesetzt sind, der Wert der Sachbezüge nach dem Satz des zuständigen Versicherungsamtes hinzuzurechnen.

§ 13

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1940 in Kraft.

Straßburg, den 28. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 1 Kr. T.-Elsaß)

Die allgemeine Vergütungsordnung zur TO.A (Anlage 1 zur TO.) wird, wie folgt, ergänzt:

Vergütungsgruppe I

Tätigkeitsmerkmale

Oberärzte, soweit sie nicht Leiter selbständiger Abteilungen sind.

Vergütungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale

Ärzte mit besonderer Verantwortlichkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe III herausheben.

Zahnärzte mit besonderer Verantwortlichkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe III herausheben.

Vergütungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale

Ärzte.

Assistenz Zahnärzte nach fünfjähriger Tätigkeit nach der Approbation.

Vergütungsgruppe VI b

Tätigkeitsmerkmale

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten (technische Assistentinnen) ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastinnen ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Plätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Vergütungsgruppe VII

Tätigkeitsmerkmale

Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung. Oberpräparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren unterstellt sind, und Moulageure (Moulageurinnen).

Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung — in Stellen von besonderer Bedeutung.

Medizinisch-wissenschaftliche Zeichner (Zeichnerinnen).

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Orthopädiemechanikermeister.

Vergütungsgruppe VIII

Tätigkeitsmerkmale

Klinisch geprüfte medizinische Bademeister, denen mindestens zwei Bademeister oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

Gehilfen (Gehilfinnen) für Heilbehandlung von Stimm- und Sprachstörungen.

Masseure (Masseurinnen) mit staatlicher Prüfung, denen mindestens zwei Masseure (Masseurinnen) oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

Oberdesinfektoren, denen mindestens zwei Desinfektoren verantwortlich unterstellt sind.

Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Feinmechaniker für ärztliche Instrumente.

Orthopädiemechaniker.

Röntgenwarte (Mechaniker).

Vergütungsgruppe IX

Tätigkeitsmerkmale

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Klinisch geprüfte medizinische Bademeister.

Anstaltsdesinfektoren.

Gärtner mit größerer Verantwortlichkeit.

Masseure (Masseurinnen) mit staatlicher Prüfung.

Obermaschinisten.

Sektionsgehilfen.

Wirtschaftler (Wirtschaftlerinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.

Vergütungsgruppe X

Tätigkeitsmerkmale

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Masseure (Masseurinnen) ohne staatliche Prüfung.

Waschmeister ohne Fachprüfung.

Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 2 Kr. T.-Elsaß)

Vergütungsgruppe Kr. a

	Weibliche Gefolgschafts- mitglieder		Männliche Gefolgschafts- mitglieder
		RM.	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	230,—		235,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	15,—		15,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung ..	365,—		370,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	IV	(Ledige V)	IV
5. Urlaubsklasse		B	

Tätigkeitsmerkmale

Oberinnen¹⁾.

Hebammenoberinnen.

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

Vergütungsgruppe Kr. b

	Weibliche Gefolgschafts- mitglieder		Männliche Gefolgschafts- mitglieder
		RM.	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	205,—		210,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	13,—		13,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung ..	270,—		275,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V	(Ledige VI)	V
5. Urlaubsklasse		C	

Tätigkeitsmerkmale

Oberschwestern als leitende Oberschwestern.

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

¹⁾ Oberinnen in Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 25,— RM., an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 50,— RM.

Vergütungsgruppe Kr. c

	Weibliche Gefolgschafts- mitglieder	RM.	Männliche Gefolgschafts- mitglieder
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	180,—		185,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	11,—		11,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung ..	235,—		240,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V	(Ledige VI)	V
5. Urlaubsklasse		C	

Tätigkeitsmerkmale

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit), sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Ober-
schwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger
Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Opera-
tionsschwestern in größeren Operationsabteilungen).

Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. d

	Weibliche Gefolgschafts- mitglieder	RM.	Männliche Gefolgschafts- mitglieder
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	133,—		148,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	7,50		7,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung ..	185,50		208,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V	(Ledige VI)	V
5. Urlaubsklasse		C	

Tätigkeitsmerkmale

Krankenpfleger¹⁾ ²⁾, Krankenschwestern¹⁾ ²⁾, Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen)¹⁾ ²⁾,
Hebammen¹⁾.

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Ober-
pfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sich ihre gesamten Dienstbezüge erhöhen würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit in die Vergütungsgruppe Kr. c aufrücken würden; Grundvergütung und Zulage dürfen jedoch den Betrag von 193,75 RM. für weibliche Gefolgschaftsmitglieder und von 213,— RM. für männliche Gefolgschaftsmitglieder mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich diese Beträge in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen um den Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlages erhöhen. Die Zulagen erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwester), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwester.

²⁾ Gefolgschaftsmitglieder ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 25,— RM. geringere Grundvergütung.

Vergütungsgruppe Kr. e

	Weibliche Gefolgschafts- mitglieder		Männliche Gefolgschafts- mitglieder
		RM.	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	120,—		135,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	7,50		7,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung ..	172,50		187,50
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V	(Ledige VI)	V
5. Urlaubsklasse		C	

Tätigkeitsmerkmale

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾.

¹⁾ Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 15,— RM. geringere Grundvergütung.

Verordnung
über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder
in Staats- und gemeindlichen Forstverwaltungen
vom 28. Oktober 1940

§ 1

Geltungsbereich

1) Die Verordnung gilt für alle männlichen und weiblichen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die

1. in den Betrieben der Staatsforstverwaltungen oder der Forstverwaltungen von Sondervermögen, die der Aufsicht des Chefs der Zivilverwaltung unterstellt sind;
2. in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen beschäftigt werden.

Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände, sowie ferner die nicht in der Betriebsführung des Staates stehenden Waldungen der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Als Körperschaftswaldungen sind auch die Waldungen von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des privaten Rechts anzusehen, soweit sie unter gemeindlicher Betriebsführung stehen.

Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Gemeinschaftswaldungen sind auch die Waldungen, an denen das gemeinschaftliche Eigentum durch Gesamtabfindung bei einer Gemeinschaftsteilung oder einer Ablösung von Forstnutzungsrechten entstanden ist.

2) Die Verordnung gilt nicht für Personenkraftwagenführer, Feuerturmwächter und Putzfrauen.

Sie findet ferner keine Anwendung:

1. auf Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen mit einem Waldbestand von weniger als 50 ha;
2. wenn bei einer Körperschafts- oder Gemeinschaftswaldung die Art des Waldbesitzes (ertragsarme Niederwaldungen u. dgl.) oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldbesitzers die tarifliche Regelung nicht zweckmäßig erscheinen lassen und der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle die Zustimmung erteilt.
- 3) Für Gefolgschaftsmitglieder, die im Nebenbetriebe, wie Waldbahn-, Trift-, Sägewerk-, Holzhof- und Kleinbetrieben beschäftigt sind, können durch die Dienstordnung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 2

Arbeitszeit

1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen und der An- und Rückmarschzeit 48 Stunden, soweit nicht wegen der Licht-, Witterungs- und Wegeverhältnisse Verkürzungen erforderlich werden.

2) Soweit die Bedürfnisse des Betriebes Ermäßigungen oder Erhöhungen der regelmäßigen Arbeitszeit erfordern, werden diese durch die Dienstordnung geregelt. Die wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch in diesen Fällen 60 Stunden nicht überschreiten.

3) Der Arbeitsausfall an Wochentagen kann innerhalb der gleichen oder folgenden Woche vor- oder nachgearbeitet werden mit der Maßgabe, daß die Höchstarbeitszahl von 60 Stunden die Woche und 10 Stunden je Tag nicht überschritten werden darf.

4) In ausgesprochenen Notfällen und bei außergewöhnlichen Ereignissen, deren Folgen nicht auf andere Weise beseitigt werden können, sind die Gefolgschaftsmitglieder verpflichtet, auf Anfordern über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zum Tariflohn Arbeit zu leisten.

§ 3

Besondere Arbeiten

1) Feuerwachdienst und Arbeiten auf den Forstwirtschaftsländereien gehören zu den von den Gefolgschaftsmitgliedern allgemein mitzuleistenden, im Forstbetrieb naturnotwendigen Arbeiten.

2) Beim Aufstellen und Abbrechen sowie Auf- und Abladen beweglicher Schutzunterkünfte haben die Gefolgschaftsmitglieder die erforderlichen Handreichungen ohne besondere Vergütung zu leisten, soweit der gesamte Zeitaufwand für das einzelne Gefolgschaftsmitglied eine halbe Stunde nicht übersteigt; im andern Falle ist dem Gefolgschaftsmitglied der gesamte Zeitaufwand im Zeitlohn zu vergüten.

§ 4

Lohnform

In der Regel werden die Arbeiten im Stücklohn ausgeführt. Wo dies nicht angängig ist, können sie im Zeitlohn ausgeführt werden.

§ 5

Zeitlohn

1) Die Bemessung der Zeitlöhne bestimmt sich nach örtlichen Lohngebieten. Die Einreihung in diese Lohngebiete und die in ihnen geltenden Stundenlöhne enthält die Anlage zu dieser Verordnung, die Bestandteil der Verordnung ist.

2) Der in der Anlage festgesetzte Stundenlohn gilt für Gefolgschaftsmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern sie nicht unter Absatz 3 fallen. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre erhalten 60 v. H. dieses Lohnes.

Der Lohn eines noch nicht 21 Jahre alten männlichen Gefolgschaftsmitgliedes beträgt:

nach vollendetem 20. Lebensjahr	90 v. H. des Vollohnes
> > 19.	> 80 > >
> > 17.	> 70 > >
> > 16.	> 60 > >

Verheiratete männliche Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren erhalten den Vollohn.

Die Löhne der männlichen Gefolgschaftsmitglieder unter 16 Jahren und der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren regelt die Dienstordnung.

3) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragene Arbeit minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer festgesetzt und ist nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder einer von ihm beauftragten Stelle wirksam.

Dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied ist die erfolgte Festsetzung durch den Gefolgschaftsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Stücklohn

1) Die Stücklöhne sind so zu bemessen, daß bei guter Arbeitsleistung eines vollarbeitsfähigen geübten Gefolgschaftsmitgliedes ein um etwa 20 v. H. höherer Verdienst als nach den zuständigen reinen Stundenlöhnen erreicht werden kann. Der Kinderzuschlag (§ 10) wird außerhalb des Stücklohnes berechnet und vergütet.

2) Maßgebend für die Erreichung des Sollverdienstes in der Holzhauerei ist nicht der Verdienst in einem einzelnen Schläge, sondern der Gesamtdurchschnittsverdienst während der ganzen Holzhauerei innerhalb eines Zeitabschnittes, der ein Jahr nicht übersteigen darf. Die Stücklohnsätze sollen jedoch allmählich so gegliedert werden, daß ein möglichst gleichmäßiger Verdienst erreicht werden kann.

3) Stücklöhne in Staatsforsten werden durch die Staatsforstverwaltung festgesetzt. In gemeindlichen Waldungen sind die Stücklöhne vom Gefolgschaftsführer entsprechend den Stücklöhnen zu regeln, die in benachbarten, zur gleichen Lohngruppe gehörenden Staatswaldungen gelten.

§ 7

Sonderlöhne

1) Für besondere Tätigkeiten (z. B. Haumeister, Vorarbeiter, Maschinenführer usw.) ist, sofern sie einen in der Dienstordnung festzusetzenden Mindest-

umfang erreichen, ein Zuschlag zum Zeitlohn zu zahlen, dessen Höhe und Art die Dienstordnung bestimmt.

2) Für Hilfeleistung beim Vermessen und Nummern des Holzes, bei der Schlagabnahme, der Hiebsauszeichnung, für Erhebung und Auszahlung der Löhne, kann die Dienstordnung ebenfalls einen Zuschlag bestimmen. Er beträgt bei Unterbrechung der Stücklohnarbeit 20 v. H. des Zeitlohnes.

Die Vergütung für die Lohnerhebung und Auszahlung kann auch in Hundertsätzen der auszahlenden Lohnelder festgesetzt werden.

3) Die Dienstordnung kann außerdem bestimmen, daß für besonders schwierige und gefährliche Arbeiten, wie Sprengungen, Zapfenpflücken, Spritzen mit Bordelaiser-Brühe, Bestäubung, Sonderzuschläge zu zahlen sind. Diese Sonderzuschläge können auch von Fall zu Fall vom Gefolgschaftsführer festgesetzt werden.

4) Inwieweit bei Übernachten in Hütten und Mietquartieren infolge zu großer Entfernung des Wohnortes vom Arbeitsort eine Entschädigung zu zahlen ist, bestimmt die Dienstordnung.

§ 8

Überstundenzuschlag

1) Jede über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und 2) geleistete Arbeitsstunde wird mit einem Überstundenzuschlag von 25 v. H. des jeweiligen Zeitlohnes bezahlt, im Falle des § 2 Abs. 2 jedoch nur insoweit, als sie über 48 Wochenstunden und die nach § 2 Abs. 2 festgesetzte Arbeitszeit hinausgeht.

2) Im Falle des § 2 Abs. 3 und 4 wird kein Überstundenzuschlag gezahlt.

§ 9

Sonn- und Feiertagszuschlag

Der Stundenlohnezuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt bei Feuerwachdienst und Arbeiten auf den Forstwirtschaftsländereien (vergl. § 3 Abs. 1) 20 v. H. Bei allen anderen Arbeiten wird er durch die Dienstordnung geregelt.

§ 10

Kinderzuschlag

1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten für jedes der ersten vier Kinder bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahr einen Kinderzuschlag von 5 v. H. zu ihrem Lohn (Zeit- oder Stücklohn). Für volksschulpflichtige Kinder wird der Kinderzuschlag jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Volksschulpflicht gezahlt.

Solange keine gesetzliche Regelung über die Gewährung einer staatlichen Kinderbeihilfe an kinderreiche Familien getroffen ist, ist für das fünfte Kind und jedes weitere ebenfalls ein Kinderzuschlag von 5 v. H. je Kind zum Zeit- oder Stücklohn zu gewähren.

2) Gefolgschaftsmitglieder, die am ersten Werktag im Dezember eines Jahres beschäftigt werden, erhalten am vorletzten Lohnzahlungstage vor dem Weih-

nachtsfest für alle Kinder bis zu der im Abs. 1 festgelegten Altersgrenze 8.— RM. neben ihren anderen Lohnbezügen, wenn die Beschäftigung in einer Forstverwaltung bis zum Zahlungstag fort dauert und im laufenden Jahr mindestens 12 Wochen erreicht hat. Für ein uneheliches Kind wird diese Zulage nur gewährt, wenn die Mutter als Gefolgschaftsmitglied einen Kinderzuschlag für das Kind erhält. Statt des ersten Werktages im Dezember kann durch die Dienstordnung ein anderer Stichtag bestimmt werden, wenn besondere Betriebsverhältnisse dies bedingen.

§ 11

Lohnzahlung

1) Der Lohn wird unbeschadet abweichender Vereinbarungen alle zwei Wochen gezahlt. Ist am Lohn- tage eine endgültige Feststellung des Verdienstes nicht möglich, so werden Abschlagszahlungen nach Messung oder Schätzung der geleisteten Arbeit gewährt, die im wesentlichen dem wirklich verdienten Lohn, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, entsprechen. Für besondere Verhältnisse kann in der Dienstordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

2) Spätestens vier Wochen nach der Abnahme der Stücklohnarbeit durch das Forstamt, wird endgültig abgerechnet. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so wird eine letzte Abschlagszahlung im ungefähren Betrag des Restverdienstes angewiesen.

§ 12

Krankenbezüge

1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei jeder durch Erkrankung oder Unfall hervorgerufenen Dienstunfähigkeit Krankenzuschüsse vom ersten Tage, an dem eine volle Dienstschrift versäumt wird, an. Diese werden, wenn eine Krankenhausbehandlung nicht vorliegt, so bemessen, daß sie 90 v. H. des Zeitverdienstes ausmachen, den das Gefolgschaftsmitglied nach Abzug der Lohnsteuer und seiner Beitragsanteile zur Sozialversicherung in der Zeit, für die ihm Krankenbezüge zustehen (Abs. 5), erhalten haben würde, wenn es während dieser Zeit gearbeitet hätte; Überstunden bleiben außer Betracht.

2) Bei Krankenhausbehandlung erhält ein Lediger ein Viertel, ein Verheirateter drei Viertel der Krankenbezüge nach Abs. 1. Den Verheirateten werden Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten, gleichgestellt.

3) Die Krankenbezüge nach Abs. 1 und 2 mindern sich in jedem Falle um die dem Gefolgschaftsmitglied für den Krankheitsfall (Kuraufenthalt) aus der Sozialversicherung zu gewährenden Barbezüge (Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld usw.) auch wenn diese dem Gefolgschaftsmitglied nicht oder nicht voll zufließen (z. B. wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung der Rente während der Dauer eines Heilverfahrens, Verzichts, usw.).

4) Der nach Abs. 1 bis 3 verbleibende Betrag darf in keinem Falle über 99 v. H. der satzungsmäßigen Barleistung der zuständigen Pflichtkasse hinausgehen.

5) Die Krankenbezüge werden in einem Wirtschaftsjahr für höchstens 1/10 der im vorherigen Wirtschaftsjahr tatsächlich abgeleiteten Arbeitstage, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt. Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied im ersten Jahr seiner Beschäftigung im Forstbetriebe, so rechnen statt der Arbeitstage des Vorjahres die im laufenden Wirtschaftsjahr geleisteten Arbeitstage.

6) Innerhalb eines Wirtschaftsjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Abs. 5 zulässige Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Wirtschaftsjahr in das nächste Wirtschaftsjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet das Gefolgschaftsmitglied im neuen Wirtschaftsjahr innerhalb 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr; ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankenkassen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

7) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge eines Betriebsunfalls im Sinne der einschlägigen Sozialversicherungsbestimmungen dienstunfähig werden, erhalten Krankenbezüge in voller Höhe des Zeitverdienstes im Sinne des Abs. 1; im übrigen finden Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

8) Der Anspruch auf Krankenbezüge erlischt unbeschadet der Regelung im Abs. 6 vom Zeitpunkt an, von dem das Gefolgschaftsmitglied Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Bei neuen Erkrankungen, die die Folge eines Betriebsunfalles sind, für den Krankenbezüge in Anspruch genommen worden sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6.

9) Die Krankenbezüge entfallen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat.

10) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles auf Grund der Sozialversicherung, daß der Dienstberechtigte Krankenbezüge über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, so gelten die Mehrleistungen als Vorschußzahlung auf die Versicherungsleistungen. Der Dienstberechtigte hat in Höhe seiner Mehrleistung Anspruch auf die zur Zeit der Geltendmachung noch nicht gezahlten Versicherungsleistungen.

11) Die Abs. 1 bis 10 sollen für die Leistungen während eines durch einen Träger der Sozialversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneten Kuraufenthalts entsprechende Anwendung finden.

§ 13

Arbeitsversäumnis

Die Dienstbezüge im Sinne des § 9 ATO¹ werden in der Forstwirtschaft als Zeitlohn berechnet unter Zugrundelegung von 1/6 der regelmäßigen Wochenarbeitszeit je Tag, auch soweit im Stücklohn gearbeitet wird.

¹ Siehe Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 21. Oktober 1940, Verwaltungsblatt Nr. 13, S. 217.

§ 14

Erholungsurlaub

1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr (gleich Wirtschaftsjahr) Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Zeitlohnes bei Zugrundelegung eines achtstündigen Arbeitstages nach folgenden Grundsätzen.

2) Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub vor Vollendung des 16. Lebensjahres 18 Arbeitstage

>	>	> 17.	>	15	>
>	>	> 18.	>	12	>
>	>	> 19.	>	9	>
nach	>	> 19.	>	7	>

Wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage.

3) Der Urlaub beträgt, wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres das

22 Lebensjahr vollendet ist	6 Arbeitstage
25. >	> 8 >
30. >	> 10 >
35. >	> 12 >
40. >	> 14 >

Arbeitstage im Sinne der Abs. 2 und 3 sind die Werkstage der Kalenderwoche.

4) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr an weniger als 260 Arbeitstagen, aber an mindestens 60 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei einer Forstverwaltung standen, verkürzt sich der Urlaub (Abs. 3) im Verhältnis der Zahl ihrer tatsächlichen Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen Urlaubsjahres zu 260; der Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen. Gefolgschaftsmitglieder, die im ersten Urlaubsjahr 180 Arbeitstage tätig waren, erhalten in diesem Jahre mindestens 4 Tage Urlaub. Gefolgschaftsmitglieder mit weniger als 60 Tagen Arbeitszeit, haben keinen Anspruch auf Urlaub.

5) Urlaub, der nicht spätestens ein Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird, oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

6) Nach der Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen; dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus eigenem Verschulden entlassen wird.

7) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung dringend erfordern, kann der Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

8) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf Lohn in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

9) Schwerbeschädigten ist nach näherer Bestimmung der Dienstordnung ein Zusatzurlaub zu erteilen.

10) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da ab Krankenbezüge, sofern dem Gefolgschaftsmitglied solche nach § 12 zustehen.

§ 15

Auflösung des Dienstverhältnisses

1) Bei ständigen Gefolgschaftsmitgliedern (ständigen Waldarbeitern) beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen. Die üblichen Unterbrechungen sind mit einwöchiger Ankündigung und bei Beendigung von Stücklohnarbeiten zulässig.

2) Für die regelmäßig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern) gilt für Zeitlohnarbeiten eine Kündigungsfrist von drei Tagen. Bei den übrigen Zeitlohnarbeiten ist gegenseitige Kündigung an jedem Tag zum Schluß des folgenden Arbeitstages zulässig. Bei Einstellung von nur vorübergehender Beschäftigungsdauer für eine bestimmte Arbeit endet das Arbeitsverhältnis auch ohne Kündigung mit Erledigung der betreffenden Arbeit.

3) Bei Stücklohnarbeiten gilt in der Regel das Dienstverhältnis mit Beendigung der Stücklohnarbeit als beendet. Das gilt nicht für ständige Gefolgschaftsmitglieder (ständige Waldarbeiter). Dem Gefolgschaftsmitglied ist, sobald der Zeitpunkt der Beendigung der Stücklohnarbeit feststeht, hiervon so früh wie möglich Kenntnis zu geben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- und Gehaltsabrechnungsabschnittes für jedes einzelne Gefolgschaftsmitglied in Kraft, in den der 28. Oktober fällt.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter vom 20. August 1940 (Verordnungsblatt vom 6. September 1940, Nr. 3) außer Kraft.

Straßburg, den 28. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verzeichnis der Lohngruppen und Lohngebiete im Elsaß

Lohngruppe I = 59 Rpf., II = 55 Rpf., III = 51 Rpf.

Lohngruppe I: Die Forstämter (= frühere Oberförstereien) Haslach, Straßburg (Stadtwaldungen von Straßburg und Illkirch-Grafenstaden), Wasselnheim (Försterdienstbezirk Elmersforst), Schirmeck, Lützelhausen, Rotau, Barr (ausgenommen Hegemeisterbezirk Dambach), Oberehnheim, Weiler, Markkirch, Rappoltsweiler, Kaysersberg, Kolmar-West, Münster, Rufach (Hegemeisterbezirke Wintzfelden und Pfaffenheim), Gebweiler, Sulz (Försterdienstbezirke Rimbach, Jungholz, Wünheim), St. Amarin, Tann (Hegemeisterbezirk Moosch und Försterdienstbezirke Wattweiler und Uffholz), Masmünster.

Lohngruppe II: Die Forstämter (= frühere Oberförstereien) Weißenburg, Lembach, Hagenau-West, Hagenau-Ost, Bischweiler (Försterdienstbezirk Drusenheim), Ingweiler, Niederbronn, Lützelstein-Nord, Lützelstein-Süd, Zabern, Wasselnheim (ausgenommen Försterdienstbezirk Elmersforst), Buchsweiler, Saarbuckenheim, Straßburg (aus-

genommen Stadtwaldungen von Straßburg und Illkirch-Grafenstaden), Barr (Hegemeisterbezirk Dambach), Schlettstadt (Hegemeisterbezirk Kestenholz), Rufach (ausgenommen Hegemeisterbezirk Wintzfelden und Pfaffenheim), Sulz (ausgenommen Försterdienstbezirke Rimbach, Jungholz, Wünheim), Tann (ausgenommen Hegemeisterbezirk Moosch und Försterdienstbezirk Wattweiler, Uffholz), Mülhausen (Gemeindewaldungen von Lutterbach, Pfastatt, Burzweiler, Rixheim, Riedisheim, Brunstatt), Mülhausen-Hardt-Süd, Mülhausen-Hardt-Nord, Pfirt (Staatswald).

Lohngruppe III: Die Forstämter (= frühere Oberförstereien) Selz, Bischweiler (ausgenommen Försterdienstbezirk Drusenheim), Schlettstadt (ausgenommen Hegemeisterbezirk Kestenholz), Erstein, Kolmar-Ost, Mülhausen (ausgenommen Gemeindewaldungen von Lutterbach, Pfastatt, Burzweiler, Rixheim, Riedisheim, Brunstatt), Altkirch, Pfirt (ausgenommen Staatswald).

Die Löhne gelten für sämtliche Waldungen der betreffenden Lohngebiete.

Verordnung

über die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in Privatforsten vom 28. Oktober 1940

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in Staats- und gemeindlichen Forstverwaltungen vom 28. Oktober 1940 sind auf die in den privaten Forsten mit mindestens 50 ha Waldbestand beschäftigten männlichen und weiblichen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der Dienstordnung die innerbetriebliche Regelung durch den Betriebsführer tritt.

Diese erhält erst mit der Genehmigung durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder einer von ihm beauftragten Stelle Gültigkeit.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabschnittes für jeden einzelnen Arbeitnehmer in Kraft, in den der 28. Oktober 1940 fällt.

Straßburg, den 28. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler